

 Stadt Schöningen Der Bürgermeister	Vorlagen-Nummer
	61/2021
	Erstellt durch
	Fachbereich: Finanzmanagement Bearbeiter/in: Frau Schäfer

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Haushaltsausschuss	Zur Empfehlung	08.07.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	20.07.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	22.07.2021	☒	☐

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

☐ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt

1. die Verwaltung zu beauftragen, den als Anlage 2 beigefügten Stromkonzessionsvertrag mit der Avacon Netz GmbH Schluss zu verhandeln und mit einer Laufzeit von 20 Jahren neu abzuschließen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, den als Anlage 3 beigefügten Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon Netz GmbH Schluss zu verhandeln und mit einer Laufzeit von 20 Jahren neu abzuschließen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Strom- und Gaskonzessionsverträge mit der E.ON Avacon AG (nunmehr Avacon Netz GmbH) sind zum 31.12.2020 ausgelaufen. Die Wegenutzungsrechte sind somit neu zu vergeben. Es sollen neue Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Auf die Vorlage 114/2020 vom 18.08.2020 wird verwiesen.

Zur Einleitung der Konzessionsverfahren hatte die Stadt Schöningen mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 13.07.2020 das Auslaufen des Strom- und des Gaskonzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bekannt gemacht.

Die Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der Konzessionsverträge für das Strom- und das Gasversorgungsnetz lief bis zum 02.11.2020. Lediglich die Avacon Netz GmbH hat ihr Interesse am Abschluss neuer Wegenutzungsverträge für die Strom- und Gasversorgung für das Gebiet der Stadt Schöningen bekundet.

Somit war eine wettbewerbliche Fortführung beider Konzessionsverfahren nicht erforderlich, sondern die Avacon Netz GmbH hatte lediglich ihre Eignung nachzuweisen. Weiterhin wurde sie gebeten, jeweils einen Strom- und Gaskonzessionsvertrag zu entwerfen und bis zum 17.12.2021 zu übersenden.

Diese Vertragsentwürfe wurden durch die Anwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich Part-GmbH - Herrn Dr. Templin – geprüft und anschließend innerhalb des Hauses - insbesondere mit den FB Bauwesen – abgestimmt.

Die Avacon Netz GmbH hatte wiederum bis zum 14.05.2021 Zeit, diesen mit Anmerkungen und Kommentaren versehenen Vertragstext zu klären, damit dann noch offene Aspekte in einem Bietergespräch geklärt werden können.

Dieses Bietergespräch fand am 17.06.2021 um 10:00 Uhr in Form einer Videokonferenz, unter Teilnahme interessierter Ratsmitglieder, statt.

Die als Anlagen 2 und 3 beigefügten Konzessionsverträge beinhalten die im Bietergespräch vereinbarten Regelungen. Die Verträge wurden der Avacon Netz GmbH zur finalen Abstimmung am 22.06.2021 übersandt.

Das vorliegende Konzessionsvertragsangebot der Avacon jeweils für Strom und Gas enthält viele Regelungen, die für die Stadt- und Einwohnerinteressen vorteilhaft sind und insgesamt die gebotene Rücksicht auf die Aufgaben und Wirtschaftsinteressen der Stadt Schöningen sowie die Einwohnerinteressen nimmt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Bestätigung der kommunalfreundlichen Regelungen der beauftragten Anwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich PartGmbH - Herrn Dr. Templin
- Anlage 2 - Konzessionsvertrag Strom zwischen der Stadt Schöningen und der Avacon Netz GmbH
- Anlage 3 - Konzessionsvertrag Gas zwischen der Stadt Schöningen und der Avacon Netz GmbH

Der Bürgermeister



(Schneider)

Stadt Schöningen
Herrn Bürgermeister Malte Schneider
Frau Kirsten Schäfer
FB Finanzmanagement
Markt 1
38364 Schöningen

Partner Berlin

Dr. jur. Philipp Boos
Rechtsanwalt

Dr. jur. Konrad Hummel
Rechtsanwalt

Dr. jur. Heidrun Schalle
Rechtsanwältin

Dr. jur. Christine Wegerich
Rechtsanwältin

Ferdinand von Petz
Rechtsanwalt

Dr. jur. Wolf Templin
Rechtsanwalt

Dr. jur. Nils Graßmann
Rechtsanwalt

Partner Köln

David Steinbeck
Rechtsanwalt

Dr. jur. Pascal Heßler
Rechtsanwalt

Berlin, 22.06.2021

Strom- und Gaskonzessionsvertrag der Stadt Schöningen mit der Avacon Netz GmbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,
sehr geehrte Frau Schäfer,

die Stadt Schöningen hat am 13. Juli 2020 das Auslaufen des bestehenden Gas- und Stromkonzessionsvertrages mit der E.ON Avacon AG (nunmehr: Avacon Netz GmbH und nachfolgend Avacon) öffentlich bekannt gegeben. In der öffentlichen Bekanntgabe wurden Unternehmen aufgefordert, ihr Interesse an einem Neuabschluss zum Gas- und Stromkonzessionsvertrag zu bekunden. Es ging eine Interessenbekundung der Avacon ein. Nach Abfrage eines konkreten Angebotes für die Vertragstexte fand am 17. Juni 2021 ein Bietergespräch mit der Avacon statt.

Das vorliegende Konzessionsvertragsangebot der Avacon jeweils für Strom und Gas enthält viele Regelungen, die für die Stadt- und Einwohnerinteressen vorteilhaft sind und insgesamt die gebotene Rücksicht auf die Aufgaben und Wirtschaftsinteressen der Stadt Schöningen sowie die Einwohnerinteressen nimmt. Ein jeweils auf 20 Jahre angelegter Vertrag trägt zwar notwendiger Weise gewisse Unsicherheiten und Risiken in sich, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht umfassend und abschließend überschaubar sind. Die möglichen vertraglichen Vorkehrungen für die ungefährdete Erfüllung der kommunalen Aufgaben und die Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Schöningen und ihrer Einwohner sind aber in den Vertragsentwürfen getroffen.

Daher lässt sich feststellen,

dass die vorliegenden Konzessionsvertragsangebote für Strom und Gas den Anforderungen des § 148 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) genügen.

Die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schöningen wird durch die Vertragsabschlüsse nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner werden vollumfänglich gewahrt. Der jeweilige Vertragstext geht weit über die bisherigen Regelungen der Konzessionsverträge hinaus und entsprechen dem aktuellen Standard.

Im Einzelnen:

Der angebotene Gas- und Stromkonzessionsvertrag sieht als wesentliche Verpflichtung die Zahlung einer Konzessionsabgabe vor (siehe § 4 des Konzessionsvertragsangebots). Damit wird dem wirtschaftlichen Interesse der Stadt Schöningen in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Konzessionsabgabe stellt die Gegenleistung der Avacon für die ihr eingeräumten Nutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen dar und ist an die Stadt zu entrichten. Aus Sicht der Stadt Schöningen handelt es sich um das wirtschaftliche Herzstück des Vertrages. Die Regelungen setzen § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vertraglich um und sehen die Zahlung der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu Gunsten der Stadt Schöningen vor. Zu Gunsten der Stadt Schöningen wurden zudem Abschlagszahlungen (siehe § 4 Abs. 2) und Anpassungen der Höhe der Zahlungen (siehe § 4 Abs. 10 und 11) sowie auch ggf. erforderliche nachvertragliche Konzessionsabgabenzahlungen (siehe § 4 Abs. 12) vereinbart. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass in § 4 des Konzessionsvertragsangebots die durch den Gesetzgeber für die Kommunen geschaffenen Möglichkeiten, auch in einem liberalisierten Energiemarkt ihr Konzessionsabgabenvolumen auf dem bisherigen Niveau zu stabilisieren, in weitest möglichem Umfang umgesetzt worden sind. Aus diesem Grund ist die Regelung im Hinblick auf § 148 Abs. 2 S. 1 NKomVG zu begrüßen.

Überdies enthält der jeweilige Vertrag Regelungen zu allgemeinen Netzbetriebspflichten der Avacon (§ 1 des Konzessionsvertragsangebots) sowie zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und zur Grundstücksbenutzung seitens der Avacon (siehe § 2 des Konzessionsvertragsangebots). Diese Regelungen berücksichtigen die Interessen beider Vertragspartner angemessen.

Das gilt auch für die in § 3 des Konzessionsvertragsangebots vorgesehene Regelung zur Zusammenarbeit mit der Stadt. Erstmals wird nun auch der bereits bestehende Beirat auf ein vertragliches Fundament gestellt. Es wurde zudem im Rahmen des Bietergesprächs klargestellt, dass mit der Avacon eine Satzung des Beirats ausgearbeitet wird.

Nach § 5 des Konzessionsvertragsangebots gewährt Avacon für den Strom- und Gasbezug der Stadt Schöningen einschließlich der Unternehmen der Stadt einen Preisnachlass von 10 %, soweit der Eigenverbrauch in Niederspannung oder Niederdruck abgerechnet wird. Der Vertrag orientiert sich hier an § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der KAV, wonach ein solcher Preisnachlass von maximal 10 % des Rechnungsbetrages zulässig ist, so dass an dieser Stelle zu Gunsten der Stadt der durch den Ordnungsgeber eröffnete Spielraum voll ausgeschöpft wird, was kommunalrechtlich zu begrüßen ist.

Weiterer wesentlicher Kern der Konzessionsverträge ist die Regelung in § 6 zu den baulichen Maßnahmen der Avacon. Die Regelung ersetzt § 4 der bisherigen Verträge und geht mit den nun vorgesehenen über 20 Absätzen – bisher waren es 8 Absätze – sowohl in der Detailtiefe als auch in der kommunalfreundlichen Ausgestaltung weit über die jetzigen Vertragstexte hinaus. Die Regelungen gewährleisten im besonderen Maße, dass die Stadt Schöningen ihre Planungshoheit wahren kann. Im Hinblick auf § 148 Abs. 2 S. 1 NKomVG sind diese Regelungen daher zu begrüßen.

Über die bisherigen Verträge hinaus erfolgt nach dem Konzessionsvertragsangebot der Avacon eine konkrete Anzeige von Baumaßnahmen spätestens drei Monate vor Baubeginn (Abs. 2). Sehr konkret sind auch die Regelungen zur Wiederherstellung der Oberflächen unter Beachtung der Vorschriften und Richtlinien des Straßenbaus, insbesondere die der ZTVA-StB und der RSTVO, jeweils in der aktuellen Fassung (siehe Abs. 4) einschließlich der weiteren Vorgaben zur Durchführung der Baumaßnahmen. Dabei ist zudem in Abs. 5 vorgesehen, dass Avacon vor und während der Baumaßnahmen einzelne Bau- und Montageabschnitte mittels digitaler Bilder mit Datumsanzeige („Vorher-/Nachher-Vergleich“) dokumentiert, wenn dies zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Genehmigungsplanung vereinbart worden ist. Damit kann die Stadt Baumaßnahmen kontrollieren und es ist im besonderen Maße gewährleistet, dass die der Stadt Schöningen zustehenden Rechte auch tatsächlich gewahrt werden können. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen in Abs. 6 und Abs. 7 zur Gewährleistung zu sehen. Günstig für die Stadt Schöningen ist die hier vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist für die Wiederherstellungsarbeiten einschließlich der kommunalfreundlich ausgestalteten Regelungen

zur Mängelbeseitigung einschließlich Abnahme. Schließlich sind noch die Regelungen zur digitalen Planauskunft (siehe Abs. 9 und 11) sowie zur Beseitigung stillgelegter Leitungen (Abs. 10) hervorzuheben, die in dieser kommunalfreundlichen Form bislang nicht vorgesehen waren. Auch die in Abs. 12 bis Abs. 20 enthaltenen Regelungen waren bisher nicht Gegenstand der Verträge. Hier finden sich umfangreiche Pflichten der Avacon zur Vermeidung unnötiger Straßenaufbrüche, zur Koordinierung von Baumaßnahmen und zur gemeinsamen Durchführung der konkreten Maßnahmen. Mit Blick auf § 148 Abs. 2 S. 1 NKomVG bestehen gegen die Regelungen zur Abstimmung bei Baumaßnahmen und zu dessen Durchführung keine Bedenken, sie sind vielmehr zu begrüßen.

Die Regelung in § 7 des Konzessionsvertragsangebots ist sehr günstig für die Stadt, weil sie eine vollumfassende Folgekostentragung verlangt. Eine für die Kommunen günstigere Folgekostenregelung ist nicht denkbar – aus Sicht des § 148 Abs. 2 S. 1 NKomVG bestehen deshalb keine Bedenken; auch diese Regelungen sind zu begrüßen.

Die Regelung zur Laufzeit sieht in § 8 Abs. 1 des Konzessionsvertragsangebots ein Auslaufen des Vertrages nach 20 Jahren vor. Die lange Laufzeit ist vor dem Hintergrund der zu tätigen Investitionen zulässig und schränkt die Rechte der Stadt Schöningen nicht ein. Eine Laufzeit von 20 Jahren ist zudem auch üblich. Zu Gunsten der Stadt Schöningen konnte im Bietergespräch darüber hinaus aber auch ein Kündigungsrecht der Stadt Schöningen zum Ablauf des zehnten und fünfzehnten Vertragsjahres verhandelt werden. Dies eröffnet der Stadt die Möglichkeit, ohne Vorliegen bestimmter Gründe schon vorher aus dem Vertrag auszusteigen, wenn dies kommunalpolitisch gewünscht ist.

In § 9 des Konzessionsvertragsangebots sind Haftungsregelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Dies ist aus kommunaler Sicht begrüßenswert, aber ohnehin nur deklaratorisch.

In den §§ 10 bis 12 des Konzessionsvertragsangebots sind Regelungen zur Beendigung des Vertrages vorgesehen. Hier geht es unter anderem um die Übertragung des Netzes auf einen anderen Energieversorger oder die Stadt Schöningen. Da die Stadt Schöningen, sofern sie das Netz übernimmt, zur Entrichtung eines Kaufpreises verpflichtet wird, sind § 10 des Konzessionsvertragsangebots und hierbei vor allem die Bestimmungen über die Modalitäten der Übernahme und die Höhe des Kaufpreises für die Stadt Schöningen von zentraler Bedeutung. Weiter wurden Regelungen zur technischen Entflechtung (§ 11) sowie zur Bereitstellung von Daten für

die Durchführung eines Konzessionsverfahrens (§ 12) vorgesehen. Die Regelungen sind angemessen und ermöglichen der Stadt Schöningen insbesondere die Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst vielen Bewerbern. Bedenken bestehen gegen diese Regelungen nicht.

Die abschließenden Regelungen in §§ 13 bis 16 des Konzessionsvertragsangebots entsprechen den bestehenden Konzessionsverträgen auch wenn der Wortlaut teilweise abweicht. Die Regelungen können ohne Weiteres vereinbart werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen stets gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolf Templin
Rechtsanwalt

Konzessionsvertrag Strom

Vertragspartner

Stadt Schöningen		Avacon Netz GmbH	
Markt 1		Schillerstraße, 3	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
38364	Schöningen	38350	Helmstedt
PLZ	Ort	PLZ	Ort

nachfolgend „Stadt“ genannt

nachfolgend „Avacon“ genannt

beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Zwischen den Vertragspartner wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom in der Stadt (nachfolgend Stadtgebiet genannt) gehören, geschlossen.

Avacon wird im Stadtgebiet ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Strom betreiben.

Ziel der Vertragspartner ist es, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Stadtgebiet mit Strom zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Vertragspartner unterstützen die Ziele der Energiewende.

§ 1 Aufgaben und Pflichten von Avacon

- (1) Avacon verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeden Interessenten (bspw. Anschlussnehmer, gleich- oder nachgelagerte Stromversorgungsnetze und -leitungen, Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien) im Vertragsgebiet an das von ihr betriebene Versorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Das Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet gemäß der Darstellung in Anlage 1.

- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist Avacon bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) Avacon ist bereit, die Bürger der Stadt in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.
- (5) Avacon ist zu einer Einstellung des Netzbetriebes im Konzessionsgebiet nicht befugt. Hiervon ausgenommen sind Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie notwendige Teilabschaltungen zur Wartung, Instandsetzung und zur Erweiterung des Stromversorgungsnetzes.

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt räumt für die Dauer dieses Vertrages Avacon das Recht ein, die bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege oberirdisch und unterirdisch für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und sonstigen Verteilungsanlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Dies gilt auch für Fernwirk- und Durchgangsleitungen.
Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Konzessionsvertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (2) Darüber hinaus räumt die Stadt Avacon das Recht ein, die der Verfügung der Stadt unterliegenden nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke zu nutzen. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend. Sofern diese Duldungspflicht überschritten wird, werden die Parteien einen gesonderten Gestattungsvertrag zu angemessenen Bedingungen, insbesondere Zahlung einer angemessenen Entschädigung, abschließen. Avacon wird der Stadt auf deren Verlangen anzeigen und mitteilen, ob eine Duldungspflicht nach der NAV vorliegt oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich ist.
- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von Avacon in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Stadt Avacon rechtzeitig und bestellt auf Antrag von Avacon zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet Avacon eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung der Stadt dienen, räumt diese Avacon auf ihren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Avacon zahlt an die Stadt eine Entschädigung in angemessener Höhe. Die für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie für ihre ggf. spätere Löschung anfallenden Kosten trägt Avacon.
- (5) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. Einziehung), stimmen sich die Vertragspartner über das Nutzungsrecht ab.
- (6) Das örtliche Stromversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen

Stromverteilungsanlagen (im Folgenden auch Stromversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler sowie sonstige Messeinrichtungen- und -systeme, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder Avacon. Zu dem örtlichen Stromversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Das örtliche Stromversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen, sowie Anlagen zur singulären Versorgung von Letztverbrauchern. Nicht zum örtlichen Stromversorgungsnetz zählen nur Stromverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von Avacon nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von Avacon mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Die Parteien werden bei der Erfüllung des Vertrages bestmöglich zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht nehmen.
- (2) Über Maßnahmen jeglicher Art, die die andere Vertragspartei berühren, werden sich die Parteien gegenseitig frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von Avacon auswirken könnten. Weitergehende Informations- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Avacon benennt der Stadt feste Ansprechpartner und informiert die Stadt unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt Avacon dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.
- (4) Auf Wunsch der Stadt verpflichtet sich Avacon im Vertragsgebiet einen Netzbeirat u. a. zum Informationsaustausch und zur Abstimmung hinsichtlich eines versorgungssicheren, verbraucherfreundlichen, umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien ausgerichteten Netzbetriebes, einzuführen. Einzelheiten bzgl. der Organisation werden in einer gesondert zu fassenden Beiratsordnung festgelegt.

§ 4 Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen

- (1) Avacon zahlt an die Stadt für die eingeräumten Nutzungsrechte eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen:
 - a) für Strom, der mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Stadtgebiet (§ 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung - KAV) geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet Avacon jeweils nach Ablauf eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 25 Prozent der für das Vor-Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe, jeweils spätestens zum 05.04., 05.07., 05.10. und 05.01. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Auf Wunsch der Stadt wird Avacon auch die Möglichkeit der Umsetzung anderer Zahlungsintervalle unverzüglich durchführen.
- (3) Avacon rechnet gegenüber der Stadt die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Stadt zu entrichten. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Abrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Avacon hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie Daten und Unterlagen zu übergeben, die die Stadt benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können. Avacon wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das Konzessionsgebiet überprüfen lassen. Die Stadt erhält eine Kopie des Testats.
- (4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.
- (5) Soweit die Stadt Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Stadt auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG), zahlt das Avacon die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung bzw. Gutschrift erteilt wurde und im Falle einer Option zur Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt, ab dem die Option wirksam wird. Soweit eine Option zur Umsatzsteuer erklärt wird, teilt die Stadt dies Avacon mit. Avacon bestätigt der Stadt bis auf Widerruf, dass es das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Stadt teilt Avacon auch mit, wenn die Option zur Umsatzsteuer nicht mehr besteht. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Stadt nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.
- (6) Die Stadt stellt an Avacon eine ordnungsgemäße umsatzsteuerliche Rechnung. Bei Abrechnung durch Gutschrift erfolgt die Rechnungslegung durch Avacon.
- (7) Soweit die Stadt keine Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt Avacon die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aus. Sollte die Stadt zukünftig Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG werden, gelten die Absätze (4) bis (6) entsprechend.

- (8) Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Stadt soweit notwendig entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren Avacon entsprechend korrigierte Gutschriften.
- (9) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird Avacon die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen.
- (10) Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird Avacon seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt Avacon für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat Avacon mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (11) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Begrenzung der Konzessionsabgabe für einzelne Kundengruppen entfallen oder die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Vertragspartner schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weitergezahlt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und solange und soweit Avacon diese zulässigerweise bei den Netzkunden dem Grunde und der Höhe nach erheben darf.
- (12) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit Avacon geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen Stromnetzbetreiber abschließt, verpflichtet sich Avacon, nach Ablauf des Konzessionsvertrages, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. 1 bis 11 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Stromnetzbetreibers zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Fall des Satz 1 unberührt.
- (13) Avacon zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich höchstzulässigen Umfang für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit Avacon zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt hat diese Kosten aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

§ 5 Kommunalrabatt

- (1) Avacon gewährt für den abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für alle Preisbestandteile des Netzzugangs. Der Kommunalrabatt ist umsatzsteuerlich ein zusätzlicher Entgeltbestandteil für die Gewährung der Nutzungsrechte aus diesem Konzessionsvertrag. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten daher die Ausführungen zur Konzessionsabgabe in § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Diese Regelung gilt auch zugunsten von nicht im Wettbewerb stehenden Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig. Avacon wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.
- (3) Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung.
- (4) Die Stadt hat folgende Optionen zur Abwicklung des Kommunalrabattes:
 - Der Kommunalrabatt kann über den jeweiligen Lieferanten ausgezahlt werden.
 - Der Kommunalrabatt wird als Gutschrift im Folgejahr ausgezahlt.
 - Die Stadt schließt direkte Netznutzungsverträge mit Avacon ab und erhält den Kommunalrabatt direkt von Avacon.

Die Stadt kann den Abrechnungsweg auch während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig ändern. Avacon verpflichtet sich zu einer kurzfristigen Umstellung ohne schuldhaftes verzögern.
- (5) Avacon stellt der Stadt einmal im Jahr eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihr bekannten rabattfähigen Meldepunktbezeichnungen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste. Änderungen hat die Stadt an Avacon zu übermitteln, die diese in ihr Abrechnungssystem einstellt. Wenn ein Grund vorliegt, stellt Avacon eine rückwirkende Abrechnung der Verbrauchsstellen sicher
- (6) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach einer Kündigung kein neuer Konzessionsvertrag mit Avacon zustande kommt, verpflichtet sich Avacon, sofern rechtlich zulässig, zur Gewährung der Leistungen nach § 3 KAV (Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten) auch nach Ablauf des Konzessionsvertrags bis zur Übertragung des Stromverteilnetzes auf einen neuen Netzbetreiber.

§ 6 Bauliche Maßnahmen durch Avacon

- (1) Avacon ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.
- (2) Avacon ist berechtigt, Baumaßnahmen, die zur Verlegung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen erforderlich werden, an den Wegen und Grundstücken, zu deren Nutzung Avacon berechtigt ist, mit Zustimmung der Stadt vorzunehmen. Entsprechende Baumaßnahmen zeigt Avacon der Stadt spätestens drei Monate mit nachvollziehbaren Plänen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten an. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund (bspw., wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der

Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden) verweigern. Dabei hat die Stadt auch die Belange von Avacon nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Bei Beseitigungen von Störungen sowie bei Einzelanschlüssen ist die Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.

- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird Avacon rechtzeitig dem Tiefbauamt der Stadt schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige nach Satz 2 hat grundsätzlich schriftlich oder per Email zu erfolgen. Sollte es darüber hinaus erforderlich sein, kann die Anzeige nach Satz 2 zusätzlich telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von Avacon beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten der Avacon an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sind zu beachten. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Avacon verpflichtet sich, die für Avacon tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Avacon verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vor Beginn der Baumaßnahme entspricht. Bei der Wiederherstellung sind für die Verkehrsflächen die Forderungen der technischen und zusätzlichen Vorschriften und Richtlinien des Straßenbaus, insbesondere die der ZTVA-StB und der RSTVO, jeweils in der aktuellen Fassung, einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung verlangen. Die Stadt kann eine vom vorherigen Zustand abweichende Oberflächengestaltung verlangen. Entsprechende Gestaltungswünsche sind Avacon rechtzeitig mitzuteilen. Etwaige Mehrkosten hat die Stadt zu tragen. Zu den von Avacon zu tragenden Wiederherstellungskosten gehören auch die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs, die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen, die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung und die Verwaltungskosten, soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Baumaßnahme verursacht sind.
- (5) Avacon verpflichtet sich, vor und während der Baumaßnahmen einzelne Bau- und Montageabschnitte mittels digitaler Bilder mit Datumsanzeige („Vorher-/Nachher-Vergleich“) zu dokumentieren, wenn dies zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Genehmigungsplanung vereinbart worden ist. Avacon stellt der Stadt auf deren Verlangen Kopien der Bilder in einem üblichen Dateiformat zur Verfügung.

- (6) Schäden, die auf Arbeiten von Avacon zurückzuführen sind, wird Avacon auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für die ordnungsgemäße Herstellung leistet Avacon fünf Jahre Gewähr. Treten während der Frist Mängel an den wiederhergestellten Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken auf, ist Avacon verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Kommt Avacon seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt ebenso berechtigt, die Mängel auf Kosten von Avacon zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (§ 637 BGB). Die Stadt kann eine gemeinsame Begehung der wiederhergestellten Oberflächen vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist verlangen. Avacon verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt zum 30.09. des jeweiligen Jahres eine Übersicht über bestehende Gewährleistungsfristen und deren Ablauf hinsichtlich größerer Baumaßnahmen (Grabenlänge ab 20 m im öffentlichen Bereich) zu übergeben. Avacon wird die Stadt vor Ablauf der Frist auf etwaige ihm bekannte Mängel hinweisen.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Stadt oder der Avacon eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Stadt kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch Avacon eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (8) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat Avacon den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von Avacon für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (9) Die Vertragsparteien stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Stadt hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei dem Netzbetreiber zu erfragen.
- (10) Die Stadt kann von Avacon die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
- (11) Avacon führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Auf Anfrage erhält die Stadt, genau wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes. Auf Wunsch stellt Avacon auch in digitaler Form die Pläne der Stadt innerhalb eines Arbeitstages in digitaler Form zur Verfügung. Es erfolgt bei Bedarf nach Absprache zusätzlich eine Einweisung vor Ort. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen vom Altkonzessionär noch nicht in ein digitales Planwerk eingetragen sind, holt Avacon die Eintragung unverzüglich nach.

Avacon stellt der Stadt auf Verlangen eine Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen innerhalb einer Woche in digitaler Form (zur Übernahme in das Geografische Informationssystem (GIS); beispielsweise im DXF-Format) zur Verfügung.

- (12) Auf Wunsch der Stadt wird Avacon einmal im Jahr mit der Stadt ein Planungsgespräch vollumfänglich organisieren und koordinieren. Avacon wird dazu auch die Träger aller öffentlichen Belange im Vertragsgebiet einladen. Den Zeitpunkt des Planungsgespräches definiert die Stadt. Erfolgt keine Vorgabe der Stadt kann Avacon Terminvorschläge unterbreiten. Avacon wird im Rahmen des Planungsgespräches über sämtliche geplante Baumaßnahmen im Vertragsgebiet berichten und sich mit der Stadt und allen Beteiligten abstimmen. Über Maßnahmen, die nicht Bestandteil dieses Planungsgespräches waren, informiert Avacon die Stadt sofort nach deren Kenntnis, spätestens aber 12 Wochen vor Baubeginn. Die Abstimmungsgespräche entbinden Avacon nicht von der Erstellung der erforderlichen Ausführungs- und Genehmigungsunterlagen.
- (13) Avacon verpflichtet sich, neu zu verlegende Stromversorgungsleitungen im Mittelspannungs- und Niederspannungsbereich im Konzessionsgebiet nur als Erdverkabelung zu verlegen, es sei denn, die Stadt wünscht ausdrücklich etwas anderes oder aus rechtlichen bzw. regulatorischen Gründen ist eine Freileitung erforderlich.
- (14) Zur Vermeidung zukünftiger Straßenaufbrüche verpflichtet sich Avacon, nach einer Erneuerung des beanspruchten asphaltierten Straßenbelags erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Regelung nach Satz 1 greift nur, wenn die Stadt Avacon mindestens sechs Monate vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags unterrichtet.
- (15) Avacon und die Stadt werden sich darüber verständigen, ob seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen von Avacon zu nutzen sind. Avacon wird sich an den Kosten beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstehen und soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (16) Zur Vermeidung zukünftiger Straßenaufbrüche ermöglicht Avacon der Stadt auch die Mitverlegung von Leitungen in Gräben, die für Arbeiten am Stromversorgungsnetz ausgehoben werden. Sofern Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von Avacon sowie der Stadt verursachungsgerecht getragen.
- (17) Avacon verpflichtet sich, die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten, grundsätzlich in Seitenstreifen und unter Gehwegen vorzunehmen und damit Straßenaufbrüche möglichst zu vermeiden.

- (18) Avacon verpflichtet sich, unvermeidbare Kreuzungen von Gemeindestraßen sowie von versiegelten öffentlichen Wegen und Plätzen unter Anwendung einer geeigneten Technologie zur Kabelverlegung in geschlossener Bauweise durchzuführen, sofern zeitgleich vorhandene Straßenaufbrüche nicht mitgenutzt werden können. Voraussetzung zur Anwendung der geschlossenen Bauweise ist das Vorhandensein des technologisch erforderlichen Arbeitsbereiches. Straßen in der Baulast anderer Träger als der Stadt werden in der gleichen Art und Weise gekreuzt, sofern der Baulastträger dem zustimmt und die örtlichen Gegebenheiten die geschlossene Bauweise zulassen.
- (19) Treffen Baumaßnahmen der Stadt mit Baumaßnahmen von Avacon an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Zusammenhang zeitlich zusammen oder ist eine gemeinsame Durchführung der Baumaßnahmen möglich, kann die Stadt zum Zwecke der Optimierung der Prozesse, der Reduzierung der mit den Baumaßnahmen einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien Änderungswünsche hinsichtlich der geplanten Aufgrabungen und Erdarbeiten vorbringen, welche Avacon in ihrer Planung zu berücksichtigen hat.
- (20) Avacon dokumentiert stillgelegte Leitungen in seinem Geographischen Informationssystem. Auf Verlangen der Stadt wird Avacon die Stadt über die stillgelegten Leitungen im Konzessionsgebiet informieren. Stromversorgungsanlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich in 3 Jahren nicht wieder in Betrieb genommen werden. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten der Avacon verlangen, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses überwiegende öffentliche Interesse liegt vor, wenn die Beseitigung städtebaulich geboten ist, wenn von den Anlagen Gefahren ausgehen oder diese Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Werden wegen Maßnahmen der Stadt Änderungen oder Anpassungen an den Verteilungsanlagen erforderlich, ist Avacon verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen. Die Stadt wird Avacon über alle Maßnahmen, die Änderungen der Verteilungsanlagen erforderlich machen, frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die für die Durchführung der Änderungsmaßnahmen notwendigen Kosten trägt Avacon.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen Maßnahme beteiligt.
- (3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am ... in Kraft.

- (2) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn Avacon gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt und den Verstoß nach einer wiederholten schriftlichen Abmahnung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt hat oder abstellt.
- (3) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf des zehnten und fünfzehnten Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Abs. 1 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten zu kündigen.
- (4) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftungsregelungen

Avacon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Stadt. Soweit es hierbei auf ein Verschulden von Avacon ankommen, wird Avacon nur dann von der Haftung frei, wenn Avacon fehlendes Verschulden nachweisen kann.

§ 10 Endschaftsregelungen

- (1) Sofern es nach Ablauf dieses Vertrages und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzession nicht zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zwischen den Vertragspartnern kommt, ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet, im Eigentum von Avacon stehenden, notwendigen Verteilungsanlagen gegen Erstattung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zu erwerben. Die Übernahme kann nach Wahl der Stadt in Form der Übertragung des Eigentums an die Stadt oder in Form der Einräumung des Besitzes (Verpachtung) an die Stadt erfolgen. Das Übernahmerecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Avacon weist der Stadt die ermittelte wirtschaftliche Vergütung durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach. Eine Sicherheitsleistung seitens der Stadt bzw. dem neuen Netzbetreiber wird nicht verlangt.

Im Hinblick auf die Übertragung von Messgeräten sind insbesondere die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu beachten.

- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der objektivierte Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des vorstehend vereinbarten Wertes.

- (3) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Abs. 1 sind von Avacon bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.
- (4) Avacon trägt die Kosten für die Ermittlung des Wertes. Die Stadt kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen (Eigentumsübertragung) zu zahlen.

§ 11 Entflechtungsregelungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken und die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz von Avacon eine Verschlechterung ergibt. Avacon wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente insbesondere für den neuen Netzbetreiber kostengünstige Netzentflechtung herbeizuführen. Avacon trägt die Kosten der Entflechtung, die Stadt trägt die Kosten der Einbindung.
- (2) Avacon wird sich nach besten Kräften bemühen, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer zeitnahen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Avacon ist verpflichtet, bis zur Übernahme der Stromverteilungsanlagen durch die Stadt oder den neuen Netzbetreiber alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zur Netzübernahme (z.B. Abgabe von Erklärungen, Anzeigen gegenüber Behörden, Unterrichtung von Vertragspartnern, Erteilung von Informationen) ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen und keine Verzögerung zu verursachen.
- (3) Darüber hinaus hat Avacon alle für die Übernahme des Betriebs des Stromversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung durch Avacon unter Berücksichtigung des zu vereinbarenden Netzentflechtungskonzepts zur Vorbereitung der Übernahme gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 12 Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages

- (1) Avacon wird der Stadt unaufgefordert spätestens drei Jahre vor Vertragslaufende und auf Wunsch bereits 5 Jahre

vor Beendigung des Vertrages alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes die für die Durchführung des Konzessionierungsverfahrens nach § 46 EnWG erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Sofern die Stadt deutlich vor der gesetzlichen Frist Informationen für ein Verfahren nach § 46 EnWG benötigt, stellt Avacon diese Daten nach Aufforderung zur Verfügung. Avacon trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu übermitteln. Die Daten sind auf den Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von einem Monat zu aktualisieren. Die Informationen sind elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Bei der Inanspruchnahme eines Sonderkündigungsrechts gemäß § 9 wird Avacon die Daten unaufgefordert der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Kündigungsschreibens an die Stadt übermitteln.

- (2) Die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes haben alle Daten zu umfassen, die die Stadt zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer benötigt. Avacon wird folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Stromversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- b) Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren,
- c) In der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- d) Art und Besonderheiten des Elektrizitätsleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- f) kalkulatorische Restwerte (inkl. deren Ermittlung), kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 StromNEV,
- g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- k) Strukturdaten gemäß §27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:

- i. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - ii. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - iii. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
 - iv. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - v. die Einwohnerzahl im Netzgebiet zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - vi. die versorgte zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - vii. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - viii. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie
 - ix. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers;
- l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

- (3) Wird gemäß § 46a Satz 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zur übermittelnden Daten festgelegt, der über die Informationen gem. Abs. 2, hinaus geht, so wird Avacon ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten zur Verfügung stellen. Wurden zum Vorteil der Stadt abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt S. 1 entsprechend.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und Avacon nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher - anzukündigen.
- (2) Avacon ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und

Pflichten der Avacon gegenüber der Stadt in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnigte Bedenken nicht bestehen.

§ 16 sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Avacon in Helmstedt.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Avacon erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagen

Anlage 1 - Skizze Vertragsgebiet

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt (Siegel)

Avacon Netz GmbH

Konzessionsvertrag **StromGas**

Vertragspartner

Stadt Schöningen

Avacon Netz GmbH

Markt 1

Schillerstraße, 3

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

38364

Schöningen

38350

Helmstedt

PLZ

Ort

PLZ

Ort

nachfolgend „Stadt“ genannt

nachfolgend „Avacon“ genannt

beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Zwischen den Vertragspartner wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit **StromGas** in der Stadt (nachfolgend Stadtgebiet genannt) gehören, geschlossen.

Avacon wird im Stadtgebiet ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit **StromGas** betreiben.

Ziel der Vertragspartner ist es, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Stadtgebiet mit **StromGas** zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Vertragspartner unterstützen die Ziele der Energiewende.

§ 1 Aufgaben und Pflichten von Avacon

- (1) Avacon verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeden Interessenten (bspw. Anschlussnehmer, gleich- oder nachgelagerte **StromGas**versorgungsnetze und -leitungen, Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien) im Vertragsgebiet an das von ihr betriebene Versorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Das Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet gemäß der Darstellung in Anlage 1.

- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist Avacon bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) Avacon ist bereit, die Bürger der Stadt in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.
- (5) Avacon ist zu einer Einstellung des Netzbetriebes im Konzessionsgebiet nicht befugt. Hiervon ausgenommen sind Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie notwendige Teilabschaltungen zur Wartung, Instandsetzung und zur Erweiterung des StromGasversorgungsnetzes.

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt räumt für die Dauer dieses Vertrages Avacon das Recht ein, die bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege oberirdisch und unterirdisch für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und sonstigen Verteilungsanlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Dies gilt auch für Fernwirk- und Durchgangsleitungen.
Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Konzessionsvertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (2) Darüber hinaus räumt die Stadt Avacon das Recht ein, die der Verfügung der Stadt unterliegenden nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke zu nutzen. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NDAV (Niederdruckspannungsanschlussverordnung) entsprechend. Sofern diese Duldungspflicht überschritten wird, werden die Parteien einen gesonderten Gestattungsvertrag zu angemessenen Bedingungen, insbesondere Zahlung einer angemessenen Entschädigung, abschließen. Avacon wird der Stadt auf deren Verlangen anzeigen und mitteilen, ob eine Duldungspflicht nach der NDAV vorliegt oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich ist.
- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von Avacon in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Stadt Avacon rechtzeitig und bestellt auf Antrag von Avacon zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet Avacon eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung der Stadt dienen, räumt diese Avacon auf ihren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Avacon zahlt an die Stadt eine Entschädigung in angemessener Höhe. Die für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie für ihre ggf. spätere Löschung anfallenden Kosten trägt Avacon.
- (5) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. Einziehung), stimmen sich die Vertragspartner über das Nutzungsrecht ab.

- (6) Das örtliche **StromGas**versorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen **StromGas**verteilungsanlagen (im Folgenden auch **StromGas**versorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Gasdruckregelstationen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirk- und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler sowie sonstige Messeinrichtungen und -systeme, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder Avacon. Zu dem örtlichen **StromGas**versorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen **StromGas**versorgungsanlagen. Das örtliche **StromGas**versorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen, sowie Anlagen zur singulären Versorgung von Letztverbrauchern. Nicht zum örtlichen **StromGas**versorgungsnetz zählen nur **StromGas**verteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten **StromGas**versorgungsanlagen von Avacon nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von Avacon mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Die Parteien werden bei der Erfüllung des Vertrages bestmöglich zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht nehmen.
- (2) Über Maßnahmen jeglicher Art, die die andere Vertragspartei berühren, werden sich die Parteien gegenseitig frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von Avacon auswirken könnten. Weitergehende Informations- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Avacon benennt der Stadt feste Ansprechpartner und informiert die Stadt unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt Avacon dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.
- (4) Auf Wunsch der Stadt verpflichtet sich Avacon im Vertragsgebiet einen Netzbeirat u. a. zum Informationsaustausch und zur Abstimmung hinsichtlich eines versorgungssicheren, verbraucherfreundlichen, umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien ausgerichteten Netzbetriebes, einzuführen. Einzelheiten bzgl. der Organisation werden in einer gesondert zu fassenden Beiratsordnung festgelegt.

§ 4 Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen

Formatiert: Nicht vom nächsten Absatz trennen

- (1) Avacon zahlt an die Stadt für die eingeräumten Nutzungsrechte eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen:
 - a) für **StromGas**, der mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Stadtgebiet (§ 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung - KAV) geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die **StromGas** ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet Avacon jeweils nach Ablauf eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 25 Prozent der für das Vor-Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe, jeweils spätestens zum 05.04., 05.07., 05.10. und 05.01. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Auf Wunsch der Stadt wird Avacon auch die Möglichkeit der Umsetzung anderer Zahlungsintervalle unverzüglich durchführen.
- (3) Avacon rechnet gegenüber der Stadt die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Stadt zu entrichten. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Abrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Avacon hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie Daten und Unterlagen zu übergeben, die die Stadt benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können. Avacon wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das Konzessionsgebiet überprüfen lassen. Die Stadt erhält eine Kopie des Testats.
- (4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.
- (5) Soweit die Stadt Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Stadt auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG), zahlt das Avacon die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung bzw. Gutschrift erteilt wurde und im Falle einer Option zur Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt, ab dem die Option wirksam wird. Soweit eine Option zur Umsatzsteuer erklärt wird, teilt die Stadt dies Avacon mit. Avacon bestätigt der Stadt bis auf Widerruf, dass es das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Stadt teilt Avacon auch mit, wenn die Option zur Umsatzsteuer nicht mehr besteht. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Stadt nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.
- (6) Die Stadt stellt an Avacon eine ordnungsgemäße umsatzsteuerliche Rechnung. Bei Abrechnung durch Gutschrift erfolgt die Rechnungslegung durch Avacon.

- (7) Soweit die Stadt keine Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt Avacon die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aus. Sollte die Stadt zukünftig Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG werden, gelten die Absätze (4) bis (6) entsprechend.
- (8) Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Stadt soweit notwendig entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren Avacon entsprechend korrigierte Gutschriften.
- (9) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird Avacon die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen.
- (10) Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird Avacon seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt Avacon für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat Avacon mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (11) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Begrenzung der Konzessionsabgabe für einzelne Kundengruppen entfallen oder die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Vertragspartner schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weitergezahlt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und solange und soweit Avacon diese zulässigerweise bei den Netzkunden dem Grunde und der Höhe nach erheben darf.
- (12) Sofern -nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit Avacon geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen ~~Strom~~Gasnetzbetreiber abschließt, verpflichtet sich Avacon, nach Ablauf des Konzessionsvertrages, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. 1 bis 11 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen ~~Strom~~Gasnetzbetreibers zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Fall des Satz 1 unberührt.
- (13) Avacon zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich höchstzulässigen Umfang für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit Avacon zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt hat diese Kosten aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

§ 5 Kommunalrabatt

- (1) Avacon gewährt für den abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für alle Preisbestandteile des Netzzugangs. Der Kommunalrabatt ist umsatzsteuerlich ein zusätzlicher Entgeltbestandteil für die Gewährung der Nutzungsrechte aus diesem Konzessionsvertrag. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten daher die Ausführungen zur Konzessionsabgabe in § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Diese Regelung gilt auch zugunsten von nicht im Wettbewerb stehenden Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig. Avacon wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.
- (3) Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung.
- (4) Die Stadt hat folgende Optionen zur Abwicklung des Kommunalrabattes:
 - Der Kommunalrabatt kann über den jeweiligen Lieferanten ausgezahlt werden.
 - Der Kommunalrabatt wird als Gutschrift im Folgejahr ausgezahlt.
 - Die Stadt schließt direkte Netznutzungsverträge mit Avacon ab und erhält den Kommunalrabatt direkt von Avacon.Die Stadt kann den Abrechnungsweg auch während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig ändern. Avacon verpflichtet sich zu einer kurzfristigen Umstellung ohne schuldhaftes verzögern.
- (5) Avacon stellt der Stadt einmal im Jahr eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihr bekannten rabattfähigen Meldepunktbezeichnungen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste. Änderungen hat die Stadt an Avacon zu übermitteln, die diese in ihr Abrechnungssystem einstellt. Wenn ein Grund vorliegt, stellt Avacon eine rückwirkende Abrechnung der Verbrauchsstellen sicher.
- (6) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach einer Kündigung kein neuer Konzessionsvertrag mit Avacon zustande kommt, verpflichtet sich Avacon, sofern rechtlich zulässig, zur Gewährung der Leistungen nach § 3 KAV (Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten) auch nach Ablauf des Konzessionsvertrags bis zur Übertragung des StromGasverteilnetzes auf einen neuen Netzbetreiber.

§ 6 Bauliche Maßnahmen durch Avacon

- (1) Avacon ist verpflichtet, die StromGasverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches/Deutscher Elektrotechniker (VDG/DVGW) zu beachten.
- (2) Avacon ist berechtigt, Baumaßnahmen, die zur Verlegung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen erforderlich werden, an den Wegen und Grundstücken, zu deren Nutzung Avacon berechtigt ist, mit Zustimmung der Stadt vorzunehmen. Entsprechende Baumaßnahmen zeigt Avacon der Stadt spätestens drei Monate mit

nachvollziehbaren Plänen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten an. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund (bspw., wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden) verweigern. Dabei hat die Stadt auch die Belange von Avacon nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Bei Beseitigungen von Störungen sowie bei Einzelanschlüssen ist die Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.

- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird Avacon rechtzeitig dem Tiefbauamt der Stadt schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige nach Satz 2 hat grundsätzlich schriftlich oder per Email zu erfolgen. Sollte es darüber hinaus erforderlich sein, kann die Anzeige nach Satz 2 zusätzlich telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von Avacon beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten der Avacon an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sind zu beachten. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Avacon verpflichtet sich, die für Avacon tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Avacon verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vor Beginn der Baumaßnahme entspricht. Bei der Wiederherstellung sind für die Verkehrsflächen die Forderungen der technischen und zusätzlichen Vorschriften und Richtlinien des Straßenbaus, insbesondere die der ZTV-A-StB und der RSTVO, jeweils in der aktuellen Fassung, einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung verlangen. Die Stadt kann eine vom vorherigen Zustand abweichende Oberflächengestaltung verlangen. Entsprechende Gestaltungswünsche sind Avacon rechtzeitig mitzuteilen. Etwaige Mehrkosten hat die Stadt zu tragen. Zu den von Avacon zu tragenden Wiederherstellungskosten gehören auch die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs, die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen, die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung und die Verwaltungskosten, soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Baumaßnahme verursacht sind.
- (5) Avacon verpflichtet sich, vor und während der Baumaßnahmen einzelne Bau- und Montageabschnitte mittels digitaler Bilder mit Datumsanzeige („Vorher-/Nachher-Vergleich“) zu dokumentieren, wenn dies zwischen den

Vertragspartnern im Rahmen der Genehmigungsplanung vereinbart worden ist. Avacon stellt der Stadt auf deren Verlangen Kopien der Bilder in einem üblichen Dateiformat zur Verfügung.

- (6) Schäden, die auf Arbeiten von Avacon zurückzuführen sind, wird Avacon auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für die ordnungsgemäße Herstellung leistet Avacon fünf Jahre Gewähr. Treten während der Frist Mängel an den wiederhergestellten Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken auf, ist Avacon verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Kommt Avacon seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt ebenso berechtigt, die Mängel auf Kosten von Avacon zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (§ 637 BGB). Die Stadt kann eine gemeinsame Begehung der wiederhergestellten Oberflächen vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist verlangen. Avacon verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt zum 30.09. des jeweiligen Jahres eine Übersicht über bestehende Gewährleistungsfristen und deren Ablauf hinsichtlich größerer Baumaßnahmen (Grabenlänge ab 20 m im öffentlichen Bereich) zu übergeben. Avacon wird die Stadt vor Ablauf der Frist auf etwaige ihm bekannte Mängel hinweisen.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Stadt oder der Avacon eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Stadt kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch Avacon eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (8) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat Avacon den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von Avacon für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (9) Die Vertragsparteien stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Stadt hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei dem Netzbetreiber zu erfragen.
- (10) Die Stadt kann von Avacon die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des GasElektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
- (11) Avacon führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Auf Anfrage erhält die Stadt, genau wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes. Auf Wunsch stellt Avacon

auch in digitaler Form die Pläne der Stadt innerhalb eines Arbeitstages in digitaler Form zur Verfügung. Es erfolgt bei Bedarf nach Absprache zusätzlich eine Einweisung vor Ort. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen vom Altkonzessionär noch nicht in ein digitales Planwerk eingetragen sind, holt Avacon die Eintragung unverzüglich nach. Avacon stellt der Stadt auf Verlangen eine Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen innerhalb einer Woche in digitaler Form (zur Übernahme in das Geografische Informationssystem (GIS); beispielsweise im DXF-Format) zur Verfügung.

- (12) Auf Wunsch der Stadt wird Avacon einmal im Jahr mit der Stadt ein Planungsgespräch vollumfänglich organisieren und koordinieren. Avacon wird dazu auch die Träger aller öffentlichen Belange im Vertragsgebiet einladen. Den Zeitpunkt des Planungsgesprächs definiert die Stadt. Erfolgt keine Vorgabe der Stadt kann Avacon Terminvorschläge unterbreiten. Avacon wird im Rahmen des Planungsgesprächs über sämtliche geplante Baumaßnahmen im Vertragsgebiet berichten und sich mit der Stadt und allen Beteiligten abstimmen. Über Maßnahmen, die nicht Bestandteil dieses Planungsgesprächs waren, informiert Avacon die Stadt sofort nach deren Kenntnis, spätestens aber 12 Wochen vor Baubeginn. Die Abstimmungsgespräche entbinden Avacon nicht von der Erstellung der erforderlichen Ausführungs- und Genehmigungsunterlagen.

~~(13) Avacon verpflichtet sich, neu zu verlegende Stromversorgungsleitungen im Mittelspannungs- und Niederspannungsbereich im Konzessionsgebiet nur als Erdverkabelung zu verlegen, es sei denn, die Stadt wünscht ausdrücklich etwas anderes oder aus rechtlichen bzw. regulatorischen Gründen ist eine Freileitung erforderlich.~~

~~(14)~~ (13) Zur Vermeidung zukünftiger Straßenaufbrüche verpflichtet sich Avacon, nach einer Erneuerung des beanspruchten asphaltierten Straßenbelags erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Regelung nach Satz 1 greift nur, wenn die Stadt Avacon mindestens sechs Monate vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags unterrichtet.

~~(15)~~ (14) Avacon und die Stadt werden sich darüber verständigen, ob seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen von Avacon zu nutzen sind. Avacon wird sich an den Kosten beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstehen und soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

~~(16)~~ (15) Zur Vermeidung zukünftiger Straßenaufbrüche ermöglicht Avacon der Stadt auch die Mitverlegung von Leitungen in Gräben, die für Arbeiten am ~~StromGas~~versorgungsnetz ausgehoben werden. Sofern Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von Avacon sowie der Stadt verursachungsgerecht getragen.

~~(17)~~(16) Avacon verpflichtet sich, die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten, grundsätzlich in Seitenstreifen und unter Gehwegen vorzunehmen und damit Straßenaufbrüche möglichst zu vermeiden.

~~(18)~~(17) Avacon verpflichtet sich, unvermeidbare Kreuzungen von Gemeindestraßen sowie von versiegelten öffentlichen Wegen und Plätzen unter Anwendung einer geeigneten Technologie zur Kabelverlegung in geschlossener Bauweise durchzuführen, sofern zeitgleich vorhandene Straßenaufbrüche nicht mitgenutzt werden können. Voraussetzung zur Anwendung der geschlossenen Bauweise ist das Vorhandensein des technologisch erforderlichen Arbeitsbereiches. Straßen in der Baulast anderer Träger als der Stadt werden in der gleichen Art und Weise gekreuzt, sofern der Baulasträger dem zustimmt und die örtlichen Gegebenheiten die geschlossene Bauweise zulassen.

~~(19)~~(18) Treffen Baumaßnahmen der Stadt mit Baumaßnahmen von Avacon an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Zusammenhang zeitlich zusammen oder ist eine gemeinsame Durchführung der Baumaßnahmen möglich, kann die Stadt zum Zwecke der Optimierung der Prozesse, der Reduzierung der mit den Baumaßnahmen einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien Änderungswünsche hinsichtlich der geplanten Aufgrabungen und Erdarbeiten vorbringen, welche Avacon in ihrer Planung zu berücksichtigen hat.

~~(20)~~(19) Avacon dokumentiert stillgelegte Leitungen in seinem Geographischen Informationssystem. Auf Verlangen der Stadt wird Avacon die Stadt über die stillgelegten Leitungen im Konzessionsgebiet informieren. **StromGas**versorgungsanlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich in 3 Jahren nicht wieder in Betrieb genommen werden. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter **StromGas**versorgungsanlagen auf Kosten der Avacon verlangen, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses überwiegende öffentliche Interesse liegt vor, wenn die Beseitigung städtebaulich geboten ist, wenn von den Anlagen Gefahren ausgehen oder diese Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Werden wegen Maßnahmen der Stadt Änderungen oder Anpassungen an den Verteilungsanlagen erforderlich, ist Avacon verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen. Die Stadt wird Avacon über alle Maßnahmen, die Änderungen der Verteilungsanlagen erforderlich machen, frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die für die Durchführung der Änderungsmaßnahmen notwendigen Kosten trägt Avacon.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen Maßnahme beteiligt.
- (3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher

Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am ... in Kraft.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn Avacon gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt und den Verstoß nach einer wiederholten schriftlichen Abmahnung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt hat oder abstellt.
- (3) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf des zehnten und fünfzehnten Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Abs. 1 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten zu kündigen.
- (4) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftungsregelungen

Avacon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Stadt. Soweit es hierbei auf ein Verschulden von Avacon ankommen, wird Avacon nur dann von der Haftung frei, wenn Avacon fehlendes Verschulden nachweisen kann.

§ 10 Endschaftsregelungen

- (1) Sofern es nach Ablauf dieses Vertrages und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzession nicht zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zwischen den Vertragspartnern kommt, ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet, im Eigentum von Avacon stehenden, notwendigen Verteilungsanlagen gegen Erstattung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zu erwerben. Die Übernahme kann nach Wahl der Stadt in Form der Übertragung des Eigentums an die Stadt oder in Form der Einräumung des Besitzes (Verpachtung) an die Stadt erfolgen. Das Übernahmerecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Avacon weist der Stadt die ermittelte wirtschaftliche Vergütung durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach. Eine Sicherheitsleistung seitens der Stadt bzw. dem neuen Netzbetreiber wird nicht verlangt.

Im Hinblick auf die Übertragung von Messgeräten sind insbesondere die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu beachten.

- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der objektivierte Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des vorstehend vereinbarten Wertes.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Abs. 1 sind von Avacon bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.
- (4) Avacon trägt die Kosten für die Ermittlung des Wertes. Die Stadt kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen (Eigentumsübertragung) zu zahlen.

§ 11 Entflechtungsregelungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken und die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz von Avacon eine Verschlechterung ergibt. Avacon wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente insbesondere für den neuen Netzbetreiber kostengünstige Netzentflechtung herbeizuführen. Avacon trägt die Kosten der Entflechtung, die Stadt trägt die Kosten der Einbindung.
- (2) Avacon wird sich nach besten Kräften bemühen, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer zeitnahen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Avacon ist verpflichtet, bis zur Übernahme der **StromGas**verteilungsanlagen durch die Stadt oder den neuen Netzbetreiber alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zur Netzübernahme (z.B. Abgabe von Erklärungen, Anzeigen gegenüber Behörden, Unterrichtung von Vertragspartnern, Erteilung von Informationen) ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen und keine Verzögerung zu verursachen.
- (3) Darüber hinaus hat Avacon alle für die Übernahme des Betriebs des **StromGas**versorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung durch Avacon unter Berücksichtigung des zu vereinbarenden Netzentflechtungskonzepts zur Vorbereitung der Übernahme gegen angemessenes Entgelt zu

erfolgen.

§ 12 Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages

- (1) Avacon wird der Stadt unaufgefordert spätestens drei Jahre vor Vertragslaufende und auf Wunsch bereits 5 Jahre vor Beendigung des Vertrages alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes die für die Durchführung des Konzessionierungsverfahrens nach § 46 EnWG erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Sofern die Stadt deutlich vor der gesetzlichen Frist Informationen für ein Verfahren nach § 46 EnWG benötigt, stellt Avacon diese Daten nach Aufforderung zur Verfügung. Avacon trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu übermitteln. Die Daten sind auf den Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von einem Monat zu aktualisieren. Die Informationen sind elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Bei der Inanspruchnahme eines Sonderkündigungsrechts gemäß § 9 wird Avacon die Daten unaufgefordert der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Kündigungsschreibens an die Stadt übermitteln.
- (2) Die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes haben alle Daten zu umfassen, die die Stadt zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer benötigt. Avacon wird folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des **StromGas**versorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
 - b) Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden **GasElektrizitäts**versorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 **StromGas**NEV und Anschaffungsjahren,
 - c) In der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 **StromGas**NEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
 - d) Art und Besonderheiten des **GasElektrizitäts**leitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
 - e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
 - f) kalkulatorische Restwerte (inkl. deren Ermittlung), kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 **StromGas**NEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 **StromGas**NEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 **StromGas**NEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 **StromGas**NEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 **StromGas**NEV,
 - g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
 - h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und

Investitionsplanung,

- i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- k) Strukturdaten gemäß §27 Abs. 2 ~~StromGas~~NEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
 - i. die ~~Strom~~Kreislänge jeweils der ~~Kabel- und Leitungen~~, unterteilt in ~~die vorhandene der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Druck~~Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - ii. ~~die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,~~
 - iii-ii die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden, ~~pro Netz- und Umspannebene,~~
 - iii-iii die Anzahl der Entnahmestellen ~~jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,~~
 - iv-iv die Einwohnerzahl im Netzgebiet zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - v-v die versorgte zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - vi-vi die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - vii-vii jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen ~~mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen~~ sowie
 - ix-viii den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers;
- l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

- (3) Wird gemäß § 46a Satz 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zur übermittelnden Daten festgelegt, der über die Informationen gem. Abs. 2, hinaus geht, so wird Avacon ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten zur Verfügung stellen. Wurden zum Vorteil der Stadt abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt S. 1 entsprechend.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und Avacon nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder

der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher - anzukündigen.
- (2) Avacon ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Avacon gegenüber der Stadt in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.

§ 16 sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Avacon in Helmstedt.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Avacon erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagen

Anlage 1 - Skizze Vertragsgebiet

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt (Siegel)

Avacon Netz GmbH